

Planungshinweise für Arztpraxen

Seit 2006 sind nach der Berliner Bauordnung viele Bauten nicht mehr genehmigungspflichtig. Bauen und Investieren wird damit im Interesse der Wirtschaft erheblich beschleunigt.

Allerdings können nun mangels eines Genehmigungsverfahrens weder die Bauaufsicht noch die Arbeitsschutzbehörde schon während der Bauplanung darauf hinwirken, dass gesetzliche Anforderungen an die spätere Nutzung mitbedacht werden. Wenn bei der Planung zentrale Anforderungen zum Beispiel des Arbeitsstättenrechts übergangen worden sind, muss später das fertig gestellte Gebäude mit viel Aufwand und unter hohen Kosten umgebaut oder nachgerüstet werden.

Mit den folgenden Planungshinweisen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen der Berliner Arbeitsschutzbehörde aus dem Arbeitsstättenrecht zusammengefasst und praxisorientiert präsentiert werden.

Diese Hinweise für Betreibende und Bauherren sind nicht abschließend, sondern eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen. Sie beziehen sich auf Einzelpraxen. Bei großen Einrichtungen und Spezialpraxen ist die Beteiligung eines bzw. einer Fachplanenden erforderlich.

- Die Arbeitsplätze an der Anmeldung müssen ausreichend mit Tageslicht belichtet werden. Wenn dieser Bereich nicht unmittelbar über Fenster (oder im Ausnahmefall Oberlichter) verfügt, muss die Belichtung zum Beispiel über großzügige Glasflächen zu benachbarten, belichteten Räumen hergestellt werden

Hierbei ist zu beachten, dass Glaswände in Augenhöhe deutlich gekennzeichnet sein müssen. Sofern sie nicht aus bruchsicherem Werkstoff bestehen, müssen sie im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen abgeschirmt sein, zum Beispiel durch Einrichtungsgegenstände.

- Der Anmeldebereich ist ausreichend zu belüften. Bei einseitiger natürlicher Belüftung durch Fenster muss eine zu öffnende Fensterfläche von circa 4 % der Bodenfläche vorhanden sein.



- Bei zu geringen Fensterflächen beziehungsweise nicht zu öffnenden Fenstern muss durch eine technische Lüftung ein circa 3 bis 5-facher Luftwechsel pro Stunde erreicht werden.
- Die Arbeitsplätze an der Anmeldung sind so zu gestalten, dass eine ausreichende Bewegungsfläche pro Person zur Verfügung steht. Erfahrungsgemäß ist eine Fläche von circa 1,00 m x 1,50 m pro Arbeitsplatz ausreichend.
- Bildschirmarbeitsplätze sind ergonomisch einzurichten, dazu zählen unter anderem blendfreie Beleuchtung, höhenverstellbare Arbeitstische sowie individuell verstellbarer Blendschutz an den Fenstern.
- Die elektrische Anlage in medizinisch genutzten Räumen ist entsprechend der DIN VDE 0100-710 zu erstellen. Dabei sind die entsprechend der Zuordnung der Raumarten zu den Anwendungsgruppen erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Fußböden müssen rutschhemmend, leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sein.
- Im Behandlungsraum beziehungsweise in unmittelbarer Nähe muss ein leicht erreichbarer Händewaschplatz mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Direktspender mit hautschonendem Waschmittel, Händedesinfektionsmittel und geeignetem Hautpflegemittel sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung stehen.
- In Arbeitsbereichen, in denen weitgehend Tätigkeiten der Schutzstufe 2 (Biostoffverordnung) durchgeführt werden, sind die Handwaschbecken mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind (Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zugeordnet werden, sind zum Beispiel Injektionen, Blutentnahme, Wundversorgung und Operationen).
- Für die Beschäftigten ist eine gesonderte, für Patientinnen und Patienten nicht zugängliche Toilette einzurichten.
- Ein Pausenraum oder Pausenbereich, an dem keine Gefahr einer Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe besteht, ist einzuplanen. Außerhalb der Pausenzeiten kann der Pausenraum als Büro oder Besprechungsraum genutzt werden.
- Den Beschäftigten ist ein ausreichend großer Umkleieraum beziehungsweise eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine getrennte Aufbewahrung von getragener Schutzkleidung und persönlicher Kleidung notwendig ist.

- Sofern nicht getrennte Pausenräume für Rauchende und Nichtraucher vorgesehen sind, ist der Pausenraum als Nichtraucherzimmer zu kennzeichnen.
- Arztpraxen sind mit den für die Brandklassen und für den Umfang der Brandgefährdung geeigneten Feuerlöschgeräten auszustatten. Die Anzahl der Feuerlöschgeräte ergibt sich aus der angenommenen Brandgefährdung und der Größe des zugeordneten Bereiches.

Arztpraxen sind mit einer geringen Brandgefährdung eingestuft. Für 100 m² Raumgrundfläche sind zum Beispiel 9 Löschmitteleinheiten (LE), für 200 m² 12 LE und bei einer Größe von 300 m² 15 LE vorzusehen.

Ergänzende Literatur

- Gesetz über Medizinprodukte
- TRBA 250, Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGeTSi -

Referat I A - Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409

Telefax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi